

Aufsatz

Beiträge für die Beratungspraxis

von Dr. Georg Tolksdorf, RA und Daniel Simon, RA/StB/FASt*

>>> Erbschaftsteuerliche Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers

Die Erbschaftsteuererklärung

Geprägt von den Lebens- und Vermögensverhältnissen der Erblasser sind auch die erbschaftsteuerlichen Aufgaben, die sich dem Testamentsvollstrecker regelmäßig stellen. Daher kann der Umfang der Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers in steuerlicher Hinsicht im Einzelfall sehr unterschiedlich sein und auch durch die Art und den Umfang der Testamentsvollstreckung beeinflusst werden. In jedem Nachlassfall stellen sich für den Testamentsvollstrecker vielfältige erbschaftsteuerliche Fragen. Diese sollen Gegenstand zweier Artikel zu den steuerlichen Rechten und Pflichten des Testamentsvollstreckers sein – zumal insoweit keine Änderungen durch die anstehende Erbschaftsteuerreform zu erwarten sind. So wird nachfolgend auf die besonderen Auswirkungen der Testamentsvollstreckung auf die Erbschaftsteuererklärung eingegangen (Teil 1) und im nächsten Teil die erbschaftsteuerliche Veranlagung i.R.d. Testamentsvollstreckung behandelt werden (Teil 2, erscheint in ErbStB 12/2008). Weiterhin wird auf weitere verschiedene steuerliche Arten, deren Verfahren und Besonderheiten in der Testamentsvollstreckung eingegangen werden. Dabei werden jeweils insbesondere auch Hinweise zur effizienten und haftungsrechtlich vorteilhaften Vorgehensweise im Rahmen einer Testamentsvollstreckung in der Praxis gegeben.

I. Ein Amt – Vielfältige Rechte und Pflichten

Geprägt von den Lebens- und Vermögensverhältnissen der Erblasser sind auch die erbschaftsteuerlichen Aufgaben, die sich dem Testamentsvollstrecker regelmäßig stellen. Daher kann der Umfang der Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers in steuerlicher Hinsicht im Einzelfall sehr unterschiedlich sein und auch durch die Art und den Umfang der Testamentsvollstreckung beeinflusst werden.

In jedem Nachlassfall stellen sich für den Testamentsvollstrecker vielfältige erbschaftsteuerliche Fragen. Diese sollen Gegenstand zweier Artikel zu den steuerlichen Rechten und Pflichten des Testamentsvollstreckers sein – zumal insoweit keine Änderungen durch die anstehende Erbschaftsteuerreform zu erwarten sind. So wird nachfolgend auf die besonderen Auswirkungen der Testamentsvollstreckung auf die Erbschaftsteuererklärung eingegangen (Teil 1) und im nächsten Teil die erbschaftsteuerliche Veranlagung i.R.d. Testamentsvollstreckung behandelt werden (Teil 2, erscheint in ErbStB 12/2008). Weiterhin wird auf weitere verschiedene steuerliche Arten, deren Verfahren und Besonderheiten in der Testamentsvollstreckung eingegangen werden. Dabei werden jeweils insbesondere auch Hinweise zur effizienten und haftungsrechtlich vorteilhaften Vorgehensweise im Rahmen einer Testamentsvollstreckung in der Praxis gegeben.

II. Abgabe der Erbschaftsteuererklärung

Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 ErbStG, § 149 Abs. 1 S. 1 AO kann die Finanzverwaltung grundsätzlich von *jedem* an einem Erbfall Beteiligten verlangen, dass eine Erbschaftsteuererklärung (auf amtlichem Vordruck) abgegeben wird. Das Erklärungsverlangen ist dabei in das **Ermessen des FA** gestellt. Für die Berechtigung des Anforderungsverlangens genügt bereits die bloße Möglichkeit eines steuerpflichtigen Erwerbs. Nur in Fällen, in denen zweifelsfrei feststeht, dass beispielsweise wegen hoher persönlicher Freibeträge keine Steuerfestsetzung in Betracht kommt, kann das Anfordern einer Steuererklärung ermessensfehlerhaft sein.

Steuerschuldner i.S.d. § 20 ErbStG sind die Erben bzw. die Vermächtnisnehmer.

1. Abgabepflicht des Testamentsvollstreckers

Dies gilt auch, wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Jedoch trifft die Pflicht zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung dann nicht die Erben, sondern den Testamentsvollstrecker (§ 31 Abs. 5 ErbStG, § 149 Abs. 1 S. 1, 2 AO). Zu beachten ist dabei, dass die Finanzverwaltung über das Vorliegen einer Testamentsvollstreckung durch die Anzeige des Nachlassgerichts (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG) informiert wird. Es besteht daher keine Anzeigepflicht des Testamentsvollstreckers hinsichtlich des Erwerbs von Todes wegen.

Eine Verpflichtung des Testamentsvollstreckers besteht jedoch

- hinsichtlich der Abgabe der Erbschaftsteuererklärung und
- hinsichtlich der Abgabe der Feststellungserklärung nach § 138 Abs. 6 BewG für die Bedarfswertfeststel-

ErbStB 2008, 337

lung von Grundbesitzwerten – nach Aufforderung durch das zuständige FA –.

Die Abgabe der Erklärung durch den Testamentsvollstrecker ersetzt eine nicht mehr notwendig Erklärung der Erben (vgl. Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 31 ErbStG Rz. 25 [Juli 2008]).

a) Steuerfestsetzung kommt nicht in Betracht

Wenn davon auszugehen ist, dass für keinen der Beteiligten eine Steuerfestsetzung in Betracht kommt und soweit das FA noch nicht zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert hat, kann der Testamentsvollstrecker dem FA den Erwerb von Todes wegen mittels einfachen Briefes anzeigen. Dieser sollte eine kurze aber vollständige Darstellung des steuerlich erheblichen Sachverhaltes enthalten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dann häufig auf die Abgabe einer formellen Erbschaftsteuererklärung verzichtet werden kann und in der Folge

- ein Freistellungsbescheid oder
 - eine Freimitteilung
- ergeht.

b) Unterlassene/verspätete Abgabe der Erklärung

Nichtabgabe: Kommt der Testamentsvollstrecker seiner Pflicht zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung nicht nach, kann das FA die in §§ 328 ff. AO vorgesehenen Zwangsmittel – z.B. Zwangsgeld bis zur Höhe von € 25.000 – einsetzen.

Bei verspäteter Abgabe der Erklärung droht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags (§ 152 AO) bis zur Höhe von 10 % der festgesetzten Erbschaftsteuer und die Schätzung der Erbschaftsteuer (§ 162 AO.). Dies hat ggf. Schadensersatzansprüche der Erben gegen den Testamentsvollstrecker aus § 2219 BGB zur Folge.

Beraterhinweis: Der Testamentsvollstrecker sollte daher beim zuständigen FA entweder fristgerecht eine in Teilbereichen „vorläufige“ Erbschaftsteuererklärung abgegeben oder Fristverlängerung für die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung beantragen.

Musterformulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Aufforderung zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung vom ... teile ich Ihnen mit, dass sich die Ermittlung des erbschaftsteuerlich relevanten Sachverhaltes außergewöhnlich schwierig gestaltet. Innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist kann auch keine in Teilbereichen „vorläufige“ Erbschaftsteuererklärung eingereicht werden.

Es wird daher höflichst darum gebeten, die Frist zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung zunächst um weitere vier Wochen, also bis zum ... zu verlängern. Sollte ich keine weitere Nachricht von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie meinem Antrag stillschweigend entsprochen haben.

Hinzuziehung eines Steuerberaters: Der Testamentsvollstrecker ist *berechtigt* und bei Fehlen eigener Steuerrechtskenntnisse sogar

verpflichtet, einen Steuerberater hinzuzuziehen (vgl. Zimmermann, Die Testamentsvollstreckung, 2. Aufl. 2003, Rz. 558; vgl. ferner Tolksdorf, ErbStB 2008, 144 [146]). Die insoweit entstehenden Honorare kann er u.U. dem Nachlass entnehmen (Aufwendungersatz gem. §§ 2218, 670 BGB). Aus dem Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers folgt dabei, dass er das Mandatsverhältnis zwischen Erblasser und bisherigem Steuerberater kündigen und einen anderen Steuerberater beauftragen kann.

2. Inhalt der Steuererklärung

Der Inhalt der Steuererklärung, die ggf. auf einem amtlichen Vordruck abzugeben ist, bestimmt sich nach § 31 Abs. 2 ErbStG.

Mussinhalt: Sie muss ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände und die weiteren für die Feststellung des Gegenstands und des Werts des Erwerbs erforderlichen Angaben enthalten.

Sollinhalt: Im Einzelnen sollten dem Erklärungsvordruck auch nachfolgende Unterlagen beigelegt werden:

- (vorläufiges) Nachlassverzeichnis,
- Ablichtung des Eröffnungsprotokolls nebst der Verfügung von Todes wegen,
- die durch die Erben und Vermächtnisnehmer dem Testamentsvollstrecker erteilten Vollmachten,
- ggf. die dem Steuerberater durch den Testamentsvollstrecker erteilte Vollmacht.

Erbschaftsteuerfestsetzung: Grundsätzlich sollte die Erbschaftsteuer endgültig festgesetzt werden (§§ 155, 157 AO). Eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) kommt aber in Betracht, „solange der Steuerfall nicht abschließend geprüft ist“. Dies wird in der Regel der Fall sein, da häufig der Umfang des Nachlasses dem Testamentsvollstrecker zunächst noch unklar ist, über die Höhe von Vermächtnissen noch Unklarheit besteht, weil darüber prozessiert wird oder die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen ungeklärt ist.

Beraterhinweis: In diesen Fällen empfiehlt es sich, einen Vorbehaltsvermerk zu beantragen, damit eine Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit möglich ist.

3. Bestimmung des Pflichtenkreises

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers reicht nur so weit, wie auch sein Amt reicht. Der Aufgabenbereich richtet sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 2203 ff. BGB und – hinsichtlich des Umfangs – insbesondere nach den §§ 2208 ff. BGB. Dabei obliegt dem Testamentsvollstrecker gem. §§ 2205, 2216 BGB die ordnungsmäßige Verwaltung des unter Testamentsvollstreckung gestellten Nachlasses (hierzu vgl. Tolksdorf, ErbStB 2008, 54 ff.; ErbStB 2008, 86 ff.; ErbStB 2008, 118 ff.; ErbStB 2008, 144 ff.).

a) Testamentsvollstreckung für Teilvermögen

Hat der Erblasser die Aufgaben des Testamentsvollstreckers dem Umfang nach beschränkt – z.B. hinsichtlich bestimmter Vermögensgegenstände –, so trifft den Testamentsvollstrecker die Pflicht aus § 31 Abs. 5 ErbStG

ErbStB 2008, 338

auch nur *insoweit* (vgl. Werkmüller, Testamentsvollstreckung und Stiftungsmanagement bei Banken und Sparkassen, 1. Aufl. 2006, S. 260 f.).

Einzelne Erklärungen: Insoweit ist dann sowohl vom Testamentsvollstrecker als auch von den Erben *jeweils eine* Erbschaftsteuererklärung abzugeben, nämlich

- vom Testamentsvollstrecker für das von der Testamentsvollstreckung berührte Vermögen und
- von den Erben für das freie Vermögen.

Gemeinsame Erklärung: Alternativ kommt auch eine gemeinsame Erklärung des Testamentsvollstreckers mit den Erben in Betracht, wobei die Verantwortlichkeiten in der Steuererklärung dem FA angegeben werden sollten (vgl. Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 31 ErbStG Rz. 27 [Juli 2008]).

b) Testamentsvollstreckung für einzelne Erben

Personell beschränkte Erklärungsspflicht ... : Trifft den Testamentsvollstrecker die Verpflichtung aus § 31 Abs. 5 ErbStG nur in einem begrenzten Umfang, weil entgegen dem Leitbild der Generalvollstreckung sich die Testamentsvollstreckung nur auf bestimmte Personen oder Vermögensgegenstände beschränkt, so erstreckt sich die Erklärungsspflicht des Testamentsvollstreckers nur auf die Personen, für deren Erwerb er eingesetzt ist.

... entsprechend dem zivilrechtlichen Aufgabenkreis: § 31 Abs. 5 ErbStG greift auf den durch das bürgerliche Recht (§§ 2197 ff. BGB) bestimmten Begriff des Testamentsvollstreckers zurück; daher kann sein Aufgabenkreis erbschaftsteuerlich nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das bürgerliche Recht gesetzt ist (vgl. auch Piltz in Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2001 Kapitel 8 Rz. 57). Die Pflicht des Testamentsvollstreckers zur Abgabe der Steuererklärung betrifft personell mithin lediglich die von der Testamentsvollstreckung betroffenen Personen – im Regelfall also die Erben oder einzelne von ihnen (vgl. Kien-Hümbert in Moench, Erbschaft- und Schenkungsteuer, § 31 ErbStG Rz. 12 [Juni 2008]).

c) Erbschaftsteuererklärung für Vermächtnisnehmer

Der Testamentsvollstrecker hat die Erbschaftsteuererklärung für die Vermächtnisnehmer im Regelfall nicht abzugeben, sondern grundsätzlich nur bei entsprechender Anordnung durch den Erblasser. Für eine solche (konkludente) Anordnung ist nicht ausreichend, dass der Testamentsvollstrecker für die Erben allein das Vermächtnis zugunsten des Vermächtnisnehmers zu erfüllen hat (vgl. BFH v. 9.6.1999 – B II 101/98, BStBl. II 1999, 529); vgl. Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 31 ErbStG Rz. 26 [Juli 2008]). **Beachten Sie:** Anderes dürfte gelten, wenn die Testamentsvollstreckung für einen Vermächtnisnehmer über die Abwicklungsvollstreckung hinaus als Dauertestamentsvollstreckung ausgekleidet ist. In diesem Fall ist der Testamentsvollstrecker häufig gerade deswegen eingesetzt worden, weil der Vermächtnisnehmer zur Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten nicht in der Lage sein soll.

d) Sonderfall: Begünstigte im Ausland

Haftung des Testamentsvollstreckers: Besonderheiten ergeben sich insbesondere bei Vermächtnisnehmern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. §§ 8, 9 AO). Denn nach § 20 Abs. 6 Satz 2 ErbStG haftet der Testamentsvollstrecker als Verwalter des Nachlassvermögens, wenn

- er Vermögen, das eine Grenze von 600 € überschreitet (§ 20 Abs. 7 ErbStG),
- einer im Ausland wohnhaften Person zur Verfügung stellt oder
- das Vermögen ins Ausland bringt,

ohne die Begleichung der Erbschaftsteuer vorgenommen zu haben oder jedenfalls sicherzustellen.

Haftungsausschluss: Dabei ist die Haftung des Testamentsvollstreckers bereits ausgeschlossen, wenn der Begünstigte im Zeitpunkt der Auszahlung einen Zweitwohnsitz im Inland hat (vgl. FG München v. 26.4.1989 – X 46/84 AO, EFG 1989, 465; vgl. Gebel in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 20 ErbStG Rz. 61 [Juli 2008]; vgl. Schmidt, ZEV 2003, 129).

Beraterhinweis: Der Testamentsvollstrecker kann die Haftung aus § 20 Abs. 6 ErbStG vermeiden, indem er sich vor Auskehr der Nachlasswerte eine sog. *Unbedenklichkeitsbescheinigung* – also eine amtliche Bestätigung im Hinblick auf die vollständige Begleichung oder ein Entfallen der Erbschaftsteuer – durch das zuständige FA geben lässt (vgl. Gebel in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 20 ErbStG Rz. 76 [Juli 2008]; Werkmüller, ZEV 2001, 480 [481]). Die Beantragung der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung kann im Zusammenhang mit der Abgabe der Erbschaftsteuererklärung oder auch unabhängig davon erfolgen.

e) Berücksichtigung von Vorschenkungen

I.R.d. Steuererklärung sind auch die innerhalb der letzten zehn Jahre gemachten Vorschenkungen des Erblassers z.B. an die Erben anzugeben (vgl. Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 31 ErbStG Rz. 35 [Juli 2008]). Mitunter stehen dem Testamentsvollstrecker hierzu keine sicheren Daten aus den Nachlassunterlagen zur Verfügung. Er sollte daher unbedingt die Begünstigten nach Vorschenkungen befragen. Wenn diese keine Angaben zu Vorschenkungen machen, sollte dies dem FA mit der Abgabe der Steuererklärung mitgeteilt werden.

Beraterhinweis: Zwar hat der Testamentsvollstrecker nach wohl h.M. die Möglichkeit, einen Auskunftsanspruch gem. §§ 2218, 242 BGB geltend zu machen (vgl. Zimmermann in MünchKomm/BGB, § 2218 BGB Rz. 9). Es empfiehlt sich aber, das FA aufgrund der ihm verweigerten Auskünfte direkt an die Erben zu verweisen (vgl. Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 31 Rz. 35 [Juli 2008]) und in

ErbStB 2008, 339

einem Begleitschreiben zur Steuererklärung darauf hinzuweisen, dass er keine (vollständigen) Kenntnisse über Vorschenkungen hat. Das FA mag sich dann unmittelbar an die Erben, Vermächtnisnehmer usw. wenden und von diesen die Mitunterzeichnung der Steuererklärung fordern, damit diese insbesondere für die Richtigkeit der Angaben zu Vorschenkungen verantwortlich gemacht werden können (vgl. Häfke, ZEV 1997, 429 [432]).

4. Korrektur unrichtiger Steuererklärungen

Erkennt der Testamentvollstrecker, dass er selbst eine unrichtige Steuererklärung abgegeben hat, weil er z.B. zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von weiterem im Nachlass befindlichen Vermögen erlangt, muss er sie berichtigen (§ 153 AO). Bei konkreten Anhaltspunkten über die Fehlerhaftigkeit der von ihm abgegebenen Erklärung besteht für den Testamentsvollstrecker die Verpflichtung, den Sachverhalt zu überprüfen (vgl. Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 31 ErbStG Rz. 26 [Juli 2008]).

5. Ausübung von Wahlrechten

Des Weiteren sind Fallgestaltungen möglich, in denen die Höhe der Erbschaftsteuer durch Ausübung von Wahlrechten beeinflusst werden kann.

Beispiele

- Wahl der Steuerklasse bei Nacherbschaft (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 ErbStG),
- Wahl- und Ablöserrechte bei Renten, Nutzungen, Leistungen (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 ErbStG),
- Ablösung einer zinslos gestundeten Steuerschuld bei Nutzungs- und Rentenlast (§ 25 ErbStG).

Antragstellung ohne Vollmacht: Diese höchstpersönlichen Wahlrechte kann grundsätzlich nur der Erwerber (Erbe oder Vermächtnisnehmer), *nicht* aber der Testamentsvollstrecker ausüben (vgl. Kien-Hümbert in Moench, Erbschaft- und Schenkungsteuer, § 31 ErbStG Rz. 12 [Juni 2008]). Stellt der Testamentsvollstrecker ohne Vollmacht entsprechende Anträge, ist **umstritten**, ob ein entsprechender Steuerbescheid

- rechtswidrig (so Kien-Hümbert in Moench, Erbschaft- und Schenkungsteuer, § 31 ErbStG Rz. 12 [Juni 2008]) oder
- nichtig (so Thietz-Bartram, DB 1989, 798 [800])

ist. **Beachten Sie:** Anträge, die dem Erben hingegen ausschließlich einen Vorteil bringen, wie etwa der Antrag auf Anrechnung ausländischer Steuern nach § 21 Abs. 1 ErbStG, wird der Testamentsvollstrecker stellen *müssen*, um sich nicht durch Unterlassen schadensersatzpflichtig zu machen.

Beraterhinweis: Um sich nicht der Gefahr von Schadensersatzansprüchen auszusetzen, sollte sich der

Testamentsvollstrecker vor der Ausübung von Wahlrechten mit den Erben abstimmen und in der Steuererklärung bevollmächtigen oder die Steuererklärung vom Erben mitunterschreiben lassen.

Ausblick: Ein vom Testamentsvollstrecker ebenfalls zu beachtendes Wahlrecht ist auch im Entwurf des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vorgesehen, das wohl zum 1.1.2009 in Kraft treten wird. Danach soll bei Erwerben von Todes wegen zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.12.2008 wahlweise das neue Erbschaftsteuerrecht Anwendung finden. Dieses Wahlrecht wird jedoch, da es dann insoweit bei den „alten“ Freibeträgen verbleiben soll, in der Regel leer laufen. In den wenigen Einzelfällen, in denen dennoch die Wahl des neuen Erbschaftsteuerrechts in Betracht kommt, sollte der Steuerbescheid durch Beantragung eines Vorbehaltsvermerks offen gehalten werden (vgl. hierzu oben unter II. 2.).

6. Bewertung der Nachlassgegenstände

Gemäß § 2215 BGB hat der Testamentsvollstrecker ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Dabei gehört es nach allgemeiner Auffassung nicht zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers, die einzelnen Nachlassgegenstände zu bewerten oder bewerten zu lassen (vgl. Werkmüller in Testamentsvollstreckung und Stiftungsmanagement durch Banken und Sparkassen, 1. Aufl. 2006, S. 255 m.w.N.). Eine Beschreibung der Nachlassgegenstände mit Wertangabe ist jedoch in den Fällen zweckmäßig, in denen eine Inventarerrichtung durch den Erben in Betracht kommt, weil dann der Testamentsvollstrecker den Erben ohnehin bei der Beschreibung und Wertermittlung unterstützen muss (vgl. Zimmermann in MünchKomm/BGB, § 2215 BGB Rz. 4).

Beraterhinweis: Da die Höhe der Testamentsvollstreckervergütung häufig auf Grundlage des Bruttonachlassvermögens berechnet werden wird (vgl. z.B. die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins, die sog. „Neue Rheinische Tabelle“), empfiehlt sich eine Bewertung jedenfalls soweit, wie dies ohne besonderen Aufwand möglich ist.

So schuldet der Testamentsvollstrecker auch nicht die Ermittlung der steuerlichen Werte. Im Übrigen kann z.B. auf ein i.R.d. Verkaufs einer Immobilie eingeholtes Verkehrswertgutachten oder die Meldungen der Banken nach § 33 ErbStG zurückgegriffen werden.

Beraterhinweis: Soweit der Testamentsvollstrecker die Erbschaftsteuererklärung von einem externen Steuerberater erstellen lässt, können die steuerlichen Werte und Nachlassgegenstände dort ermittelt werden (ebenso Werkmüller in Testamentsvollstreckung und Stiftungsmanagement durch Banken und Sparkassen, 1. Aufl. 2006, S. 257).

Mehr zum Thema:

Tolksdorf/Simon, Erbschaftsteuerliche Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers – Die Steuerveranlagung, ErbStB 12/2008; Tolksdorf, Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker in der Praxis – Maßstäbe – Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur (Teil 1), ErbStB 2008, 54; Tolksdorf, Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker in der Praxis – Handlungsstrategien für eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung (Teil 2), ErbStB 2008, 86; Tolksdorf, Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker in der Praxis – Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker in der Praxis – Woran „vor“ und „nach“ dem Todesfall zu denken ist! (Teil 3), ErbStB 2008, 118; Tolksdorf, Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker in der Praxis –, Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker in der Praxis – Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer (Teil 4), ErbStB 2008, 144; Gluth, Das Amt des Testamentsvollstreckers – Was Sie vor/bei Annahme berücksichtigen sollten! – 8 Checklisten, ErbStB 2007, 23.

* Dr. Georg Tolksdorf ist zugelassener Rechtsanwalt und in der Testamentsvollstreckungsabteilung einer deutschen Großbank tätig. Ferner ist er Dozent zum hier behandelten Thema an der PFI Private Finance Institute/EBS Finanzakademie, Oestrich-Winkel, i.R.d. Kompaktstudiums Testamentsvollstreckung. Daniel Simon ist Partner der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Simon & Partner GbR in Offenbach am Main.